Baden-Württemberg

Jeder vierte Meister ist weiblich. Chancen so gut wie nie zuvor: Frauen im Handwerk auf dem Vormarsch. Seite 10

HANDWERK IN ZAHLEN

Das Handwerk in Zahlen

	Handwerks-unternehmen	Beschäf-tigte	Umsatz in Mrd. Euro
Bundes-republik	967.201	ca. 4.806.000	ca. 511,6
Baden-Württemberg	129.285	ca. 750.000	ca. 68,9
Handwerks-kammer MA	12.663	ca. 86.000	ca. 5,62

Quelle: HWK MA

Meisterfeier 2009

Herzliche Einladung

Wir laden heute nochmals ein zur diesjährigen großen Meisterfeier der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, die am Samstag, 7.11.2009 im Mozartsaal des Mannheimer Kongresszentrums Rosengarten stattfinden wird.
Der Beginn ist – anders als in der Ausgabe Nr. 20/2009 berichtet – erst um 17 Uhr.
Neben der Erhebung in den Meisterstand durch Kammerpräsident Walter Tschischka wird Prof. Dr. Hans Peter Schwöbel auf humoristische und nachdenkliche Art seine Glückwünsche an die Jungmeisterinnen und Jungmeister übermitteln.
Wir laden dazu herzlich alle Handwerksunternehmer und deren Angehörige ein.

Führungscrew für die nächsten 5 Jahre gewählt

Walter Tschischka als Kammerpräsident einstimmig wiedergewählt – Vorstand mit zwei neuen Gesichtern

Der neu gewählte Vorstand der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald stellte sich nach seiner Wahl dem Fotografen (von links): stellvertretender Hauptgeschäftsführer Jens Brandt, Holger Haring, Theodor Häfner, Norbert Menges, Günter Möckel, Karlheinz Rohrmann, Martin Sättele, Walter Tschischka, Alois Jöst, Dietmar Clysters, Hauptgeschäftsführer Dieter Müller. Fotos: HWK

In der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald – des „Parlaments des Handwerks" der Region Unterer Neckar – wurde Dipl.-Ing. Walter Tschischka als Präsident der Kammer einstimmig in seinem Amt bestätigt. „Ich fühle mich gestärkt durch das Votum, die Interessen des Handwerks auf allen Ebenen offensiv zu vertreten", sagte Tschischka nach seiner Wahl. Er betrachte dies als großen Vertrauensbeweis für die Arbeit der nächsten fünf Jahre. Seit 1998 bekleidet er das ranghöchste Amt im Handwerk der Region und ist durch die Vollversammlung bis ins Jahr 2014 an die Spitze der Kammer gewählt.
Walter Tschischka, Jahrgang 1949, ist seit 1992 geschäftsführender Gesellschafter der VOLZ Elektrotechnik GmbH, eines mittelständischen Unternehmens in Mannheim und seit 2004 Präsident des Zentralverbandes der Elektrotechnischen Handwerker in Deutschland.
Als Vizepräsident von Seiten der Arbeitgeber wurde der Heidelberger Maler- und Lackierermeister Alois Jöst einstimmig – bei einer Enthaltung – bestätigt. Es ist damit seine zweite Amtszeit als Vizepräsident der Kammer (siehe nebenstehenden Bericht).
Als Nachfolger für den ausscheidenden Vizepräsidenten Gerhard Höfler wählte die konstituierende Vollversammlung den Mannheimer Elektroinstallateurmeister Martin Sättele aus Mannheim einstimmig zum neuen Vizepräsidenten der Kammer (siehe nebenstehenden Bericht).
Auch der Vorstand wurde neu zusammengesetzt. Nachdem der Mannheimer Schlossermeister Heinz-Jürgen Schaudt nicht mehr wiedergewählt werden konnte, bestimmte die Vollversammlung den Weinheimer Maler- und Lackierermeister Holger Haring zu

„Ja, ich nehme die Wahl an" – Walter Tschischka nach seiner Wiederwahl.

seinem Nachfolger. Mit Ausscheiden des Vizepräsidenten der Gesellenseite, Gerhard Höfler, rückte das langjährige Vorstandsmitglied Martin Sättele auf die Position des Vizepräsidenten auf. So wurde auch hier ein neues Gesicht gewählt, Einzelhandelskaufmann Günter Möckel aus Brühl.

Neue Gesichter im Vorstand

Für das entsprechend der Handwerksordnung mit zwei Dritteln selbstständigen Handwerkern und einem Drittel Arbeitnehmern besetzte Gremium wurden der Buchener Schreinermeister Theodor Häfner ebenso wiedergewählt wie der Rauenberger Unternehmer Norbert Menges, der Neu-Edinger Unternehmer Dietmar Clysters sowie als Arbeitnehmervertreter Karlheinz Rohrmann aus Heidelberg. „Geborene Mitglieder" des Vorstandes sind neben dem Präsidenten auch die beiden Vizepräsidenten.
Dietmar Clysters (Jahrgang 1963) ist gelernter Kraftfahrzeugtechnikermeister (Prüfung 1992) und ist in Neu-Edingen Inhaber einer Opel-Werkstatt mit Service und Handel. Clysters ist langjährig im Landesverband engagiert und tritt für die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Rhein-Necker-Odenwald als stellvertretender Obermeister und Pressesprecher in Erscheinung.
Theodor Häfner (Jahrgang 1943) aus Buchen absolvierte die Schreinermeisterprüfung 1968 und übernahm 1983 den seit 1873 bestehenden Familienbetrieb in Buchen. Er ist seit zehn Jahren Mitglied des Vorstandes der Kammer und bekleidet zudem das Amt des Kreishandwerksmeisters im Neckar-Odenwald-Kreis.
Holger Haring (Jahrgang 1944) hat als gelernter Maler- und Lackierermeister seine Meisterprüfung im Jahr 1975 bestanden. Er übernahm später den Betrieb seines Vaters, den der Großvater bereits vor dem Krieg gegründet hatte. Seit 2007 ist er zudem als Kreishandwerksmeister Ansprechpartner des selbstständig organisierten Handwerks in Mannheim und Weinheim.
Norbert Menges (Jahrgang 1955) absolvierte 1979 seine Meisterprüfung im Schlosserhandwerk und gründete 1980 seinen eigenen Betrieb in Rauenberg. Eingebunden in die Kreishandwerkerschaft Heidelberg ist es seine zweite Amtszeit als Vorstandsmitglied.
Günter Möckel (Jahrgang 1965) ist Einzelhandelskaufmann und Betriebsratsvorsitzender der Mannheimer Firma Lieblang Service GmbH. Seit 1999 ist er ordentliches Mitglied der Vollversammlung der Kammer und hat so wichtige Erfahrungen für das Führungsgremium sammeln können. Möckel engagiert sich bei der IG BAU.
Karlheinz Rohrmann (Jahrgang 1943) aus Heidelberg ist Schriftsetzer und bereits seit 25 Jahren Mitglied des Vorstandes. Er ist Mitglied des Berufsbildungsausschusses und Vorsitzender des Prüfungsausschusses Mediengestalter – digital und print.

Alois Jöst wiedergewählt

Vizepräsident der Arbeitgeber

Alois Jöst. Foto: HWK

In der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald – des „Parlaments des Handwerks" der Region Unterer Neckar – wurde der Heidelberger Maler- und Lackierermeister Alois Jöst als Vizepräsident der Kammer von Seiten der Arbeitgeber einstimmig – bei einer Enthaltung – wiedergewählt. Es ist damit seine zweite Amtszeit als Vizepräsident der Kammer.
Alois Jöst, Jahrgang 1950, absolvierte 1972 die Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und übernahm 1983 den seit 1948 existierenden Familienbetrieb in Heidelberg. Er hat schon seit Jahren Führungserfahrung. So ist er seit 23 Jahren Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung Heidelberg und hat Sitz und Stimme im Vorstand der Kreishandwerkerschaft Heidelberg.

Erfindersprechtag

Am 19. November

Der nächste Erfindersprechtag findet am 19. November 2009 bei der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald statt. An diesem Tag haben Erfinder aus dem Handwerk, Existenzgründer, sowie freie Erfinder Gelegenheit, den Patentexperten ihre Fragen rund um den Schutz und die Vermarktung von Erfindungen zu stellen. Der Erfindersprechtag findet zwischen 15.30 Uhr und 17.00 Uhr im Schulungsraum 1 der Handwerkskammer Mannheim, B1, 1–2, 68159 Mannheim, statt. Für die Gespräche wird Vertraulichkeit garantiert, daher ist eine Anmeldung erforderlich.

Anmeldung: Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald unter der Tel. 0621/18002-153

Impressum

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald

B1, 1–2, 68159 Mannheim
Telefon (0621) 18002–0,
Fax (0621) 18002–199,
Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Dieter Müller
Redaktion: Detlev Michalke
E-Mail: info@hwk-mannheim.de.

Gütesiegel für Optik Meyer

Geprüfte Qualität für gutes Sehen und Aussehen

Als erster Augenoptikerbetrieb in der Metropolregion Rhein-Neckar wird Optik Meyer in Mannheim mit dem Qualitäts-Gütesiegel SEHZENTRUM® der Wissenschaftlichen Vereinigung für Augenoptik und Optometrie (WVAO) ausgezeichnet.
„Jedem Kunden, der einen hohen Anspruch an sein gutes Sehen und Aussehen hat, garantiert dieses Zeichen geprüfte Sicherheit und Qualität beim Augenoptiker." So Peter Bruckmann, Vorsitzender der Wissenschaftlichen Vereinigung für Augenoptik und Optometrie (WVAO). Ein SEHZENTRUM® steht für eine umfassende und kompetente Sehberatung, die dem Kunden einen verständlichen Einblick in die Welt des eigenen Sehens gibt.
Die Inhaber von Optik Meyer, Steffen und Eva Weidner, beide Augenoptikermeister/-in und staatlich geprüfte/r Augenoptiker/in, zeigten sich bei der Verleihung des Gütesiegels von der Idee, die dahinter steht, begeistert: „Augenoptik und Optometrie auf höchstem Niveau stehen bei uns schon immer im Mittelpunkt der Arbeit.
Die Markenzeichen von Optik Meyer sind individuelle Beratung und konsequente fachliche Qualität - deshalb ist die Erfüllung der hohen Kriterien des Qualitätssiegels für uns eine sinnvolle und konsequente Weiterentwicklung unserer Kompetenzen."
Zu den streng kontrollierten Anforderungen und Inhalten des Prüfverfahrens, das alle 2 Jahre erneut durchgeführt wird, gehören u. a. die Teilnahme der Inhaber und aller Mitarbeiter an einer Zusatzausbildung, der Nachweis modernster Sehtest- und Messgeräte sowie ein professionelles und kundenfreundliches Qualitätsmanagement.

Verleihung des **Gütesiegels** an Optik Meyer, von links: Hartmut Glaser (Geschäftsführer WVAO), Peter Bruckmann (Vorsitzender WVAO), Steffen Weidner (Inhaber Optik Meyer), Dr. Wolfgang Miodek (Wirtschaftsförderung Stadt Mannheim) und Nikolaus Teves (Handwerkskammer Mannheim) Foto: HWK

THEMEN

Klimaschutz
Infos am 16. November in Mannheim . . . 8

Marken
Infoveranstaltung am 17. November . . . 8

Wohnen für Ältere
Schulung am 20. November 8

104. Vollversammlung tagt

Mit der 104. Sitzung am Mittwoch, 02.12.2009, beginnt das „Parlament des Handwerks" der Region Rhein-Neckar-Odenwald seine Arbeit in der neuen Legislaturperiode.
Voraussichtlich um 10.30 Uhr beginnt die Plenarsitzung. Im Mittelpunkt stehen der Wirtschaftsplan 2010 sowie Beschlussempfehlungen des Berufsbildungsausschusses.
Die ordentlichen Mitglieder erhalten satzungsgemäß rechtzeitig die Einladung einschließlich der Beschlussvorlagen.
Wir machen bereits heute auf diese Sitzung aufmerksam.

Martin Sättele gewählt

Vizepräsident der Arbeitnehmer

Martin Sättele. Foto: HWK

In der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald – des „Parlaments des Handwerks" der Region Unterer Neckar – wurde Elektroinstallateurmeister Martin Sättele aus Mannheim als Vizepräsident der Kammer – und damit zum Nachfolger von Gerhard Höfler – einstimmig gewählt. Bereits seit 1999 engagiert sich Sättele im Vorstand der Kammer und konnte in dieser Zeit Einblick in das höchste Amt nehmen, das ein Arbeitnehmer in der Kammer bekleiden kann.
Martin Sättele ist Jahrgang 1957 und arbeitet in einem Mannheimer Unternehmen. Sein Interesse gilt, wie auch bei seinem Vorgänger, der beruflichen Bildung. So ist Sättele Vorsitzender der Gesellenprüfungskommission der Mannheimer Elektro-Innung und versiert im Umgang mit Ausbildungsfragen.

Unternehmensnachfolge

Sprechstunde: 13. November

Der nächste Termin für die in Kooperation mit dem Mannheimer Anwaltsverein und der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar durchgeführten Sprechstunden zur Unternehmensnachfolge findet am 13. November 2009 in der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in L1, 2 in 68161 Mannheim statt. Hierbei handelt es sich um Erstberatungstermine. Die Inhalte werden vertraulich behandelt.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Bitte bei Ute Hauck, Tel. 0621/18002-121, oder per E-Mail: hauck@hwk-mannheim.de melden

Berichtigung

Peter Berg wohnt in Weinheim
In unserem Artikel „Sachverständige helfen im Streitfall" in der *Deutschen Handwerks Zeitung* Nr. 15-16/2009 vom 07.08.2009 hatten wir berichtet, dass der neu vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige Peter Berg Maler- und Lackierermeister in Ketsch sei.
Dies beruhte auf einem Schreibfehler, den wir zu entschuldigen bitten. Peter Berg hat sowohl seinen Betrieb als auch seinen Wohnort in Weinheim an der Bergstraße.
Wir bitten um Berücksichtigung.

Deutsche Handwerks Zeitung
Ausg. 21 | 6. November 2009 | 61. Jahrgang

Marken und Unternehmenskennzeichen

Infoveranstaltung am 17. November

Die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald veranstaltet in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar am 17. November 2009 ein Seminar zum Thema Marken und Unternehmenskennzeichen. Jeder hat es schon gehört oder selbst erlebt: Ein Unternehmen, das jahrelang unter einem bestimmten Namen tätig ist, sieht sich mit einer Abmahnung konfrontiert, die auf einer Markenanmeldung mit seinem Namen beruht. Neu am Markt auftretende Unternehmen versuchen mit einem verwechslungsfähigen Zeichen, einem etablierten Unternehmen Marktanteile abzujagen. Diese wiederum versuchen alle Unternehmenskennzeichen, die ihrem auch nur im Entferntesten ähneln, zu unterbinden.
Drei Referenten werden die oben genannten Themenbereiche erörtern. Über den Stellenwert und die Wichtigkeit einer Marke auf dem Markt und für das Unternehmen wird Dr. H. Spielmann, Geschäftsführer der Weldebräu GmbH, praxisbezogen berichten. Die Patentanwälte Dipl.-Ing. (FH) Walter Weber und Gerlinde Seidel werden das Thema von der rechtlichen Seite beleuchten.
Die Veranstaltung findet im Herbert-Gutfleisch-Saal in der BiA – Bildungsakademie der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, Gutenbergstr. 49, 68176 Mannheim, um 17.00 Uhr statt.

Weitere Informationen sind erhältlich bei Claudia Habr, Umwelt- und Technologieberaterin der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, unter Tel. 0621/18002-151 oder per E-Mail: habr@hwk-mannheim.de

Klimaschutz global + lokal

Am 16. November: Fachkonferenz in Mannheim

Der Klimaschutz wird immer wichtiger. Zur Erörterung der ökologischen und ökonomischen Potenziale des Klimaschutzes in Mannheim veranstalten das Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V. und die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald am 16. November 2009 um 18.00 Uhr eine Fachkonferenz. Verschiedene Referenten, unter anderem Walter Tschischka, Präsident der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, Oliver Decken vom Umweltforum Mannheim Agenda 21 e.V., Timo Gensel, Geschäftsführer der neu gegründeten Klimaagentur Mannheim, und Agnes Hähnel-Schönfelder, Klimaschutzleitstelle der Stadt Mannheim, werden jeweils ihre Positionen zum Klimaschutz in Mannheim darstellen. Diese Beiträge werden ergänzt mit Statements der Fraktionen und Gruppen aus dem Gemeinderat Mannheim. Veranstaltungsort ist der große Saal der Handwerkskammer Mannheim in B 1, 1-2. Die Tagung dauert etwa zwei Stunden.

Weitere Informationen sind erhältlich bei Claudia Habr, Umwelt- und Technologieberaterin der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, unter Tel. 0621/18002-151 oder per E-Mail: habr@hwk-mannheim.de

Wohnanpassung für Ältere

Handwerkskammer bietet Informationen und Schulungen

Eines der bedeutendsten Potenziale zur Auftragsbeschaffung für Handwerksunternehmen befindet sich auf dem wachsenden Markt für die zukunftsorientierte, altersgerechte und barrierefreie Anpassung des Gebäudebestandes. Immer mehr Menschen wollen ihre Wohnumgebung an ihren Bedürfnissen und einer selbstbestimmten Nutzung ausrichten.
Eine wichtige Rolle spielt dabei, dass moderne Grundrisse, elektrische Garagentore, Antriebe für Fenster und Türen, Energiesparmaßnahmen, Farbgestaltung, bodengleiche Duschen und höhenverstellbare Schränke den Wert von Immobilien steigern und Vermögen erhalten.
Die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald stellt für alle Unternehmen, die sich über ihre Chancen auf diesem attraktiven Markt informieren wollen, auf der Internetseite www.mobile-wohnberatung.de Checklisten bereit, mit denen sich Auftragschancen identifizieren lassen. In einer Basisschulung besteht ergänzend die Möglichkeit, die Inhalte der Normen zum barrierefreien Bauen, DIN 18024 und 18025, und gezielte Methoden der Auftragsbeschaffung kennen zu lernen.
Die nächste Schulung findet statt am Freitag, 20. November 2009 in der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald.

Information und Anmeldung bei Gabriele Izzo unter Tel. 0621/18002-158 oder per E-Mail: izzo@hwk-mannheim.de

Handwerk trotzt der Krise

Zahl der Ausbildungsverträge stabil

Bis Ende Juni 2009 wurden im Handwerk der Region Rhein-Neckar-Odenwald 447 Lehrverträge für den Ausbildungsbeginn im Herbst unterzeichnet. Zur gleichen Zeit ein Jahr zuvor waren zum Vergleich 444 Lehrverträge unterzeichnet. Claudia Orth, Leiterin des Geschäftsbereiches berufliche Bildung, geht davon aus, dass viele Betriebe derzeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage noch nicht entschieden haben, ob sie in diesem Jahr einen Ausbildungsplatz anbieten. Die derzeitigen Zahlen zeigen aber bereits heute, dass die Betriebe des Handwerks in der Region ihre Ausbildungsbereitschaft trotz der Krise nicht zurückgefahren haben.
Sie blickt optimistisch in die Zukunft: „Die Unternehmer im Handwerk stecken auch in schwierigen Zeiten nicht den Kopf in den Sand, sondern nehmen ihre Zukunft in die Hand und setzen auf qualifizierten Nachwuchs.“ Dafür spreche auch die Tatsache, dass es im Vergleich zum Vorjahresmonat einen leichten Anstieg bei den Betrieben gibt, die zum ersten Mal ausbilden. Claudia Orth rät allen Jugendlichen, die auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind, sich nicht nur auf den Traumberuf zu konzentrieren. „Im ersten Moment denken die Berufssuchenden beim Stichwort Handwerk oft nur an die klassischen Ausbildungen zum Kfz-Mechatroniker oder zum Friseur. Doch auch Augenoptiker, Elektroniker, Raumausstatter, Dachdecker oder Zahntechniker absolvieren eine handwerkliche Lehre. Das Handwerk bietet mit mehr als 100 Ausbildungsberufen für jeden den passenden Job – egal, ob man gerne mit Menschen arbeitet, an Maschinen tüftelt, mit filigranen Materialien umgeht oder kreativ sein will.“
In der Lehrstellenbörse der Handwerkskammer unter www.hwk-mannheim.de sind über 200 freie Lehrstellen eingetragen. Und schon für 2010 sind ebenfalls über 250 freie Ausbildungsplätze in der Lehrstellenbörse verzeichnet.

101. VOLLVERSAMMLUNG

Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23.10.2008 und der Vollversammlung vom 10.12.2008 erlässt die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald nach § 54, § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen: Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen.
Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz und des § 22b Abs. 4 Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse
§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit
Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 11 Prüfungsgebühr
Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung
§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
§ 13 Gliederung der Prüfung
§ 14 Prüfungsaufgaben
§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
§ 16 Nichtöffentlichkeit
§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme
Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
§ 21 Bewertungsschlüssel
§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
§ 24 Prüfungszeugnis
§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung
Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung
§ 26 Wiederholungsprüfung
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 28 Prüfungsunterlagen
§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
(2) Soweit die Fortbildungsregelungen nach §§ 53 und 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.
(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).
(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
(4) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.
1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
c) seinen/ihren Wohnsitz hat.
(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung nach § 53 oder § 54 BBiG erfüllt.
(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 54 BBiG) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie/er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).
(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG erlassen sind, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsehen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß §§ 53, 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe